

Verordnung über die Gewährung von Vorschüssen und Darlehen 4.6.2.2

Die Verordnung des Landeskirchenrates über die Gewährung von Vorschüssen und Darlehen in besonderen Fällen vom 21. März 1994 wurde durch Artikel III der Verordnung des Landeskirchenrates zur Sichtung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 23. 8. 2004 aufgehoben; Vorschüsse und Darlehen dürfen nicht mehr bewilligt werden.